

Menschenrechte sind Kern unseres Selbstverständnisses

Zum Unternehmen

HORNBACH ist ein unabhängiges, familiengeführtes und börsennotiertes Unternehmen.

Die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA ist die Muttergesellschaft der HORNBACH-Gruppe. Sie ist selbst nicht operativ tätig, sondern verfügt über eine Anzahl wichtiger Beteiligungsgesellschaften. Neben dem größten operativen Teilkonzern **HORNBACH Baumarkt AG**, in dem der europaweite Do-it-yourself-Einzelhandel (DIY) gebündelt ist, umfasst die HORNBACH-Gruppe die Teilkonzerne **HORNBACH Baustoff Union GmbH** (regionaler Baustoffhandel) und **HORNBACH Immobilien AG** (Immobilien- und Standortentwicklung). Diese Grundsatzklärung gilt für alle Unternehmen innerhalb der HORNBACH-Gruppe.

Unsere Haltung

Die HORNBACH-Gruppe bekennt sich zur Achtung der universellen Menschenrechte und zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich und in ihren Lieferketten. Als international agierendes Handelsunternehmen mit mehr als 25.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und mit globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten sind wir uns unserer Verantwortung für Mensch und Umwelt bewusst. Welche Aspekte HORNBACH hierbei besonders wichtig sind, hat die HORNBACH-Gruppe seit 2007 in ihrer öffentlich zugänglichen CSR-Leitlinie festgehalten.

Innerhalb all unserer Geschäftstätigkeiten achten und schützen wir die Menschenrechte und sind in höchstem Maße darauf bedacht sie weder zu verletzen noch in irgendeiner Form zu Verletzungen beizutragen. Darüber hinaus ist es zu jeder Zeit unser Bestreben, einer möglichen Verletzung von Menschenrechten frühzeitig vorzubeugen bzw. solche nach Möglichkeit zu beenden und zu minimieren. Daher ist die Verantwortung zur Achtung und zum Schutz der Menschenrechte integraler Bestandteil aller Tätigkeiten unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Hierbei bekennen wir uns zu international gültigen Standards und Richtlinien¹, im Speziellen stehen für HORNBACH

- die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN Guiding Principles) vom Jahr 2011,
- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948,
- sowie die Übereinkommen, Protokolle und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards.

im Mittelpunkt.

¹ weitere Standards: Grundsatzklärung der ILO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, UN-Kinderrechtskonventionen, UN-Konvention zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen, UN Global Compact, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Gleichermaßen stehen bei HORNBACH Themen rund um ökologische Nachhaltigkeit im Fokus. Es ist unser Anspruch Umweltrisiken so gut wie möglich auszuschließen und zudem selbst einen positiven Beitrag zu leisten.

In diesem Zusammenhang bemüht sich HORNBACH zu jeder Zeit auch einer möglichen Verletzung von Umweltrechten frühzeitig vorzubeugen bzw. Verletzungen zu minimieren oder zu beenden.

Als Handelsunternehmen liegt unser Augenmerk verstärkt auch auf den Artikeln, die wir unseren Kundinnen und Kunden anbieten. Deshalb ist es eine zentrale Aufgabe unseres Qualitätsmanagements, neben der Sicherstellung der Verkehrsfähigkeit der Produkte, die Einhaltung von Umweltgesetzgebungen (beispielsweise Grenzwerte) zu überwachen. Insbesondere liegt uns hierbei auch die Produktion unserer Eigenmarken am Herzen, die sowohl in einem sicheren und menschenwürdigen, als auch einen gemäß den lokalen Umweltgesetzgebungen konformen Arbeitsumfeld stattfindet.

Im Speziellen berücksichtigt HORNBACH unter anderem die folgende Standards und Richtlinien:

- Stockholmer Abkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen),
- Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (Basler Übereinkommen),

Zudem überwacht das Qualitätsmanagement der HORNBACH Baumarkt AG die Einhaltung der europäischen Chemikalienverordnung (REACH-Verordnung), die die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien regelt. Hierunter fallen auch gefährliche oder sogenannte besorgniserregende Stoffe. Zusätzlich liegt ebenfalls die Einhaltung der europäischen RoHS-Richtlinie (Restriction of Hazardous Substance) in der Verantwortung des Qualitätsmanagements. Sie beschränkt und regelt die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.

Unsere Herausforderung

Als international agierendes Handelsunternehmen mit einer großen Anzahl an Vertragspartnern und Dienstleistern sehen wir uns verschiedenen Herausforderungen und potentiellen Risikokonstellationen gegenüber. Das breite Portfolio der von uns angebotenen Waren unterliegt komplexen Dokumentations- und Nachweiserfordernissen, speziell hinsichtlich erforderlicher Genehmigungen und Bescheinigungen bezüglich verschiedener Themenbereiche und erfordert von uns intern sowie in der Kooperation mit unseren Vertragspartnern ein hohes Maß an Sorgfalt sowie Qualitäts- und Prozesssicherung. Insbesondere hinsichtlich Vertragspartnern in Drittländern mit hoher Risikoindikation ist uns daran gelegen nachhaltige Präventionsmaßnahmen zu implementieren, um Regelkonformität in unserer Lieferkette zu gewährleisten.

Angesicht einer Belegschaft von über 25.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist darüber hinaus die Gewährleistung des Schutzes derselben von immenser Bedeutung und erfordert von uns umfassende Mechanismen zur Sicherung ihrer Interessen bei der Gewährleistung der Herausforderungen unseres Geschäfts.

Unser Umgang mit menschenrechts- oder umweltbezogenen Risiken

Im Geschäftsbetrieb der HORNBACH-Gruppe

Innerhalb der HORNBACH-Gruppe sind Risikoverantwortliche für verschiedene menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken definiert. Ein Prozess für die regelmäßige Risikoanalyse wurde ebenfalls festgelegt. Innerhalb eines jährlichen Prozesses findet ein Austausch zu möglichen Risiken statt. Darüber hinaus werden auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt. Anhand dieser Themen werden geeignete **Maßnahmen zur Prävention und zur Abhilfe** definiert, priorisiert und umgesetzt. Im eigenen Geschäftsbereich werden bei Verstößen Maßnahmen zur Abhilfe vereinbart und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit nachgehalten bis zur Beendigung des Verstoßes.

Gegenüber unseren Geschäftspartnern

Im Rahmen unserer jährlichen Risikoanalyse überprüfen wir alle diejenigen Geschäftspartner, die mit uns in einer direkten Vertragsbeziehung stehen (unmittelbare Zulieferer).

Liegt substantiierte Kenntnis über eine mögliche Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten bei mittelbaren Zulieferern vor, werden diese mittelbaren Zulieferer in den Risikomanagementprozess, soweit möglich, integriert und erforderlichenfalls Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen ergriffen.

Neben der jährlich durchgeführten Regelanalyse überwacht HORNBACH fortlaufend die bewerteten Datenquellen betreffend der möglichen Risikofelder, um bei ad hoc auftretenden Geschehnissen bzw. bei einer gesteigerten oder neuen Gefährdungslage direkt reagieren zu können.

Bei Kenntnis über mögliche Menschenrechtsverletzungen oder Verstöße gegen umweltrechtliche Pflichten bei Geschäftspartnern wird HORNBACH anlassbezogen aktiv und leitet erforderlichenfalls angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen ein.

Was heißt das für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HORNBACH-Gruppe?

Es ist Anspruch unseres Unternehmens, dass sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HORNBACH-Gruppe an geltendes Recht sowie vorhandene Unternehmensleitlinien halten. Dazu gehört als absolute Grundlage die Einhaltung der HORNBACH Werte, der vorliegenden Grundsatzserklärung und der universellen Menschenrechte sowie der Schutz, die Achtung sowie die Förderung der Arbeits- und Sozialstandards der Internationalen Arbeitsorganisation innerhalb unserer Geschäftstätigkeit. Um diesem Anspruch zu genügen, nehmen alle unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen an spezifisch entwickelten Schwerpunktschulungen teil, welche sich insbesondere an operativen Einheiten (Arbeitssicherheit) sowie Einheiten mit direkter Einkaufsverantwortung richten.

Es ist die Aufgabe jeder und jedes Einzelnen menschenrechtliche sowie umweltbezogene Aspekte in die Geschäftsprozesse zu integrieren, zu beachten und diese stetig weiterzuentwickeln. Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen werden bei HORNBACH nicht toleriert und angemessen durch Verantwortliche geahndet.

Dieser Anspruch ist es zugleich der es der HORNBACH Gruppe ermöglicht sich als verlässlicher Partner und Arbeitgeber schützend vor seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu stellen und zu gewährleisten, dass wir unseren Sorgfaltspflichten gegenüber diesen nachkommen.

Was heißt das für unsere Geschäftspartner?

Als Unternehmen sind uns langfristige und vertrauensvolle Beziehungen mit unseren Geschäftspartnern wichtig. Hierzu zählen wir insbesondere alle diejenigen, die HORNBAACH mit Waren beliefern oder Dienstleistungen für uns und in unserem Auftrag erbringen. Unsere integren Geschäftsbeziehungen basieren auf Vertrauen, Respekt und Verantwortungsbewusstsein. Die Basis hierfür ist das Achten und Einhalten des verbindlichen CSR-Standards der HORNBAACH-Gruppe, der universellen Menschenrechte, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergeschrieben sind, sowie die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (siehe Seite 1, Unsere Haltung) durch unsere Geschäftspartner.

Anspruch von HORNBAACH ist, dass alle Produktionsstätten, in denen für HORNBAACH Waren produziert werden, sichere Arbeitsplätze für die dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind. Insbesondere bei außereuropäischen Partnern zeigt sich, dass eine stabile, langfristige Zusammenarbeit die beste Voraussetzung ist, Einfluss auf die Arbeitsbedingungen der Menschen zu nehmen. Wir erwarten von unseren unmittelbaren Geschäftspartnern unsere Anforderungen auch entlang der Wertschöpfungskette weiterzugeben und sicherzustellen und streben an dies entsprechend zur grundsätzlichen Basis unserer Zusammenarbeit zu machen.

Um unseren Anspruch zu unterstreichen, stellen wir all unseren Geschäftspartnern unabhängig vom individuellen Ergebnis der durchgeführten Risikoanalysen Informationsmaterial zu Sorgfaltspflicht entlang von Lieferketten zur Verfügung. Dies ist unter anderem über unsere Internetseite zugänglich.

Gibt uns unsere *umfangreiche* Risikoanalyse Hinweis auf mögliche Menschenrechtsverletzungen oder Verstöße gegen Umweltgesetzgebungen werden wir umgehend aktiv und ergreifen angemessene **Abhilfemaßnahmen**: Maßnahmen wie Auditierungen durch externe, zertifizierte Prüfinstitute können dabei als risikominimierende Hilfsmittel dienen. Weiterhin können die Ergebnisse der Audits zu korrigierenden Maßnahmen führen.

Als angemessene **Präventionsmaßnahme** erhalten unsere Geschäftspartner sukzessive einen CSR-Vertragszusatz zu ihren bestehenden Verträgen mit HORNBAACH. Des Weiteren werden risikobasiert in ausgewählten Drittländern präventive Audits unserer Lieferanten durchgeführt. Soweit erforderlich, werden im Einzelfall weitere angemessene Präventionsmaßnahmen bei der Feststellung von Risiken ergriffen.

Im Dialog bleiben – Hinweise ernst nehmen

Im Gespräch mit unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Geschäftspartnern, Kunden sowie weiteren externen Interessengruppen fördern wir fortwährend das Verständnis für menschenrechts- und umweltbezogene Themen. Stellen Personen oder Personengruppen mögliche Risiken oder Verletzungen zu genannten Themen fest, stehen hierfür diverse Kommunikationskanäle zur Verfügung, um mit uns in Kontakt zu treten und entsprechende Hinweise mitzuteilen.

Allen voran unser internetbasiertes Hinweisgebersystem unseres externen Partners EQS, welches auf der Konzernwebseite zu finden ist: <https://hornbach.integrityplatform.org/>. Unser internetbasiertes Hinweisgebersystem (Beschwerdeverfahren) steht allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Geschäftspartnern und Dritten offen und ermöglicht es Personen, insbesondere auch auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der HORNBAACH-Gruppe oder eines Zulieferers der HORNBAACH-Gruppe entstanden sind oder entstehen können.

Allen eingehenden Hinweisen gehen wir sorgfältig und entschieden nach, bewerten sie und leiten angemessene Maßnahmen in die Wege.

Federführend für etwaige Menschenrechts- sowie umweltbezogene Verletzungen innerhalb unseres eigenen Geschäftsbetriebs sowie entlang unserer Lieferketten ist der HORNBACH-Menschenrechtsbeauftragte. Kontakt: Max.Schmiechen@hornbach.com

Am Ball bleiben – Wirksamkeitsprüfungen

Innerhalb der HORNBACH-Gruppe wird das Risikomanagementsystem jährlich und anlassbezogen auf seine Wirksamkeit bzgl. der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette von HORNBACH geprüft. Dies umfasst insbesondere die Wirksamkeit der Präventions- und der Abhilfemaßnahmen sowie des Beschwerdeverfahrens.

Weiterführende Informationen

Die HORNBACH-Gruppe wird jährlich einen Bericht zu Stand und Fortschritt ihrer Bemühungen zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen sowie Verstößen gegen Umweltgesetzgebungen abgeben. Zudem werden die Informationsmaterialien für alle Geschäftspartner auf der Internetseite des Konzerns für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Des Weiteren wird im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung des Unternehmens auf diese Themen Bezug genommen.

HORNBACH Holding AG & Co. KGaA, diese vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die HORNBACH Management AG.



Albrecht Hornbach



Karin Dohm

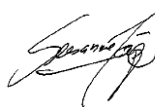
HORNBACH Baumarkt AG



Erich Harsch



Karin Dohm



Susanne Jäger



Karsten Kühn



Ingo Leiner



Dr. Andreas Schobert

HORNBACH Baustoff Union GmbH



Dr. Christian Hornbach



Robert Kautzmann



Alexander Kortschak